

Seite 3

Ausserordentliche Ausschüttungen

Seite 4

Internes Kontrollsystem (IKS)

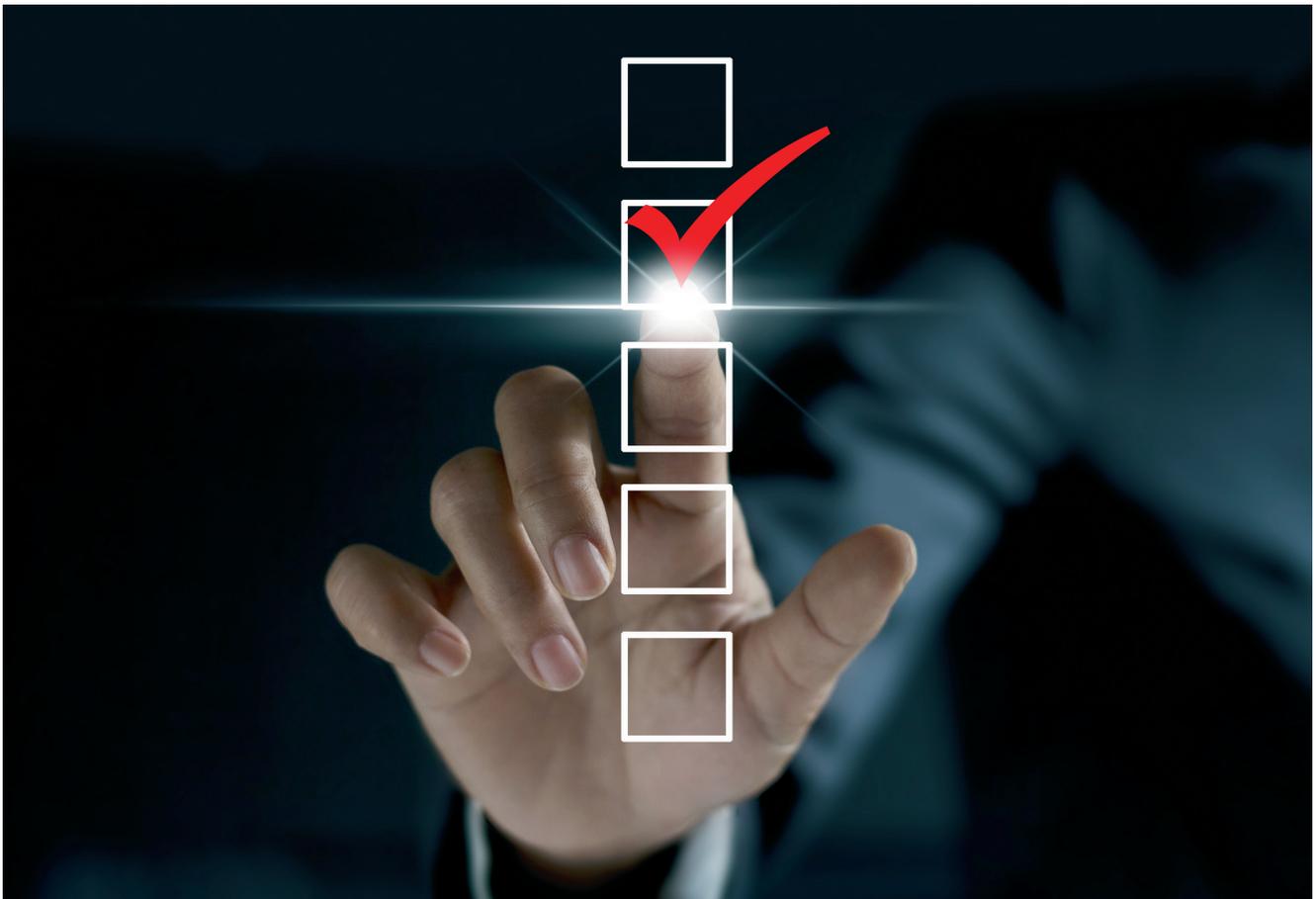
Seite 5

EU-Datenschutz

Seite 6

Unser Know-how ist Ihr Profit

Aktuelles aus der Rechnungslegung



Rückstellungen bei der Abschlusserstellung

Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen im Rahmen der Abschlusserstellung führt immer wieder zu Diskussionen. Dies insbesondere auch deshalb, da sich bei diesem Thema das Handels- sowie das Steuerrecht fundamental voneinander unterscheiden. Handelsrechtlich dürfen aufgrund Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 des Obligationenrechts (OR) Rückstellungen für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» fast unbegrenzt gebildet werden. Weiter müssen nicht mehr begründete Rückstellungen explizit nicht aufgelöst werden. Die Bildung stiller Reserven in Form von Rückstellungen wird somit erlaubt. Nicht zulässig sind aber fiktive Verbindlichkeiten, z.B. die Bilanzierung von fiktiven Anzahlungen von Kunden.

Steuerrechtliche Optik

Im Gegensatz zum Handelsrecht stützt sich das Steuerrecht vor allem auf die «klassische» Definition von Rückstellungen, wonach ein Mittelabfluss wahrscheinlich sein muss, dieser verlässlich geschätzt werden kann und auf einem vergangenen Ereignis beruhen muss. Aus steuerrechtlicher Sicht müssen Rückstellungen betriebswirtschaftlich erforderlich und somit begründet sein. Die Steuerbehörde kann die Notwendigkeit einer Rückstellung jedes Jahr neu beurteilen und sollte diese nicht mehr gegeben sein, kann eine Aufrechnung auch in einem späteren Jahr vorgenommen werden.

Bezüglich stiller Reserven lassen aber auch die Steuerbehörden einen gewissen Spielraum zu. Dies ist in jedem Kanton separat zu beurteilen. Der Kanton Luzern erlaubt beispielsweise für bestimmte Branchen pauschale Garantierückstellungen in Form eines Prozentsatzes des Umsatzes.

Massgeblichkeitsprinzip

Das Massgeblichkeitsprinzip besagt, dass die handelsrechtliche Bilanz auch für die Steuerbilanz massgeblich ist. Demzufolge müssen bei der Abschlusserstellung sowohl handelsrechtliche als auch steuerrechtliche Aspekte beachtet werden. Falls sich die beiden Bilanzen unterscheiden – zum Beispiel aufgrund von Aufrechnungen der Steuerbehörden – kann dies schnell einmal unübersichtlich und somit kompliziert werden. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die handelsrechtliche Bilanz der Steuerbilanz entspricht.

Vorgehen bei der Abschlusserstellung

Zuerst sollte stets der handelsrechtliche Abschluss erstellt werden. Im Nachgang ist dann zu prüfen, ob die enthaltenen Rückstellungen auch aus steuerlicher Sicht akzeptiert werden beziehungsweise diese allenfalls im Rahmen der steuerlichen Optimierung noch verändert werden können. Dabei spielt häufig die operative Planung einer Unternehmung eine wichtige Rolle. Es muss aber beachtet werden, dass mit der Bildung von stillen Reserven, also von nicht betriebsnotwendigen Rückstellungen, die Steuerbelastung grundsätzlich nur aufgeschoben und nicht aufgehoben wird.

Der Kanton Luzern beispielsweise kennt für Unternehmen keinen progressiven Steuertarif mehr; wenn also später Rückstellungen wieder aufgelöst werden, führt dies nicht zu einer prozentual höheren steuerlichen Belastung.

Durch die Bildung und Auflösung von stillen Reserven kann auch die Liquiditätssituation eines Unternehmens beeinflusst werden. Mit einem Aufschieben der Steuerschuld oder dank Verrechnung von Gewinnen mit allenfalls vorhandenen Verlustvorträgen kann die Liquidität geschont werden.

Wann wird eine Rückstellung als stille Reserve klassiert?

Jede Unternehmung muss dies selber definieren. Ein klassisches Beispiel stellen hier die Garantierückstellungen dar. Fast jedes Unternehmen muss irgendwann Garantie-

leistungen erbringen. Idealerweise zeichnet ein Unternehmen diese Leistungen auf und kann so eruieren, wie viel Aufwand jährlich für Garantierarbeiten anfällt. So kann in etwa abgeschätzt werden, wie hoch die jährlich erbrachten Garantieleistungen im Verhältnis zum Umsatz sind. In diesem Umfang sind dann in der Jahresrechnung Rückstellungen zu bilden. Solche Rückstellungen sind betriebswirtschaftlich notwendig und müssten in jeder Jahresrechnung ersichtlich sein. Lassen nun die Steuerbehörden höhere Pauschalrückstellungen zu, welche vollständig ausgeschöpft werden, stellt die Differenz stille Reserven dar. Kurz: Stille Reserven sind die Differenz zwischen dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwert und dem handelsrechtlichen Höchstwert, wobei dieser Höchstwert in unserem Fall die betriebswirtschaftlich notwendigen Rückstellungen sind.

Ist man nun unsicher, ob Rückstellungen von den Steuerbehörden akzeptiert werden, kann man diese auch vorgängig mit den Steuerbehörden absprechen beziehungsweise sich mit einem Ruling Gewissheit verschaffen. Bei der Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist zudem zu beachten, dass diese jeweils immer über die Erfolgsrechnung zu erfolgen haben; dies, weil ein Verrechnungsverbot besteht. Man darf also nicht Rückstellungen umbenennen, wenn sie nun neu einem anderen Zweck dienen sollen.

Fazit

Ein Unternehmen sollte jederzeit seine Rückstellungen dokumentiert haben und festlegen, welche Rückstellungen in welcher Höhe betriebswirtschaftlich notwendig sind. Hier empfiehlt es sich, eine interne Jahresrechnung zu erstellen, bei welcher die steuerlichen Optimierungen eliminiert werden. Aufgrund einer besseren Übersicht und einer geringeren Komplexität empfehlen wir, im handelsrechtlichen Abschluss stets die steuerrechtlichen Vorgaben ebenfalls einzuhalten. Gerne beraten Sie unsere Experten bei der steuerlichen Optimierung sowie bei der Erstellung einer internen Jahresrechnung.

Autoren:



Bernhard Herger

MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee



Mario Britschgi

BSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Luzern

Ausserordentliche Ausschüttungen – Forderung nach mehr Flexibilität aus Politik und Wirtschaft

Die Ausschüttung von im laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinnen ist im Ausland längst Realität. Die Gesetzgebung in der Schweiz hinkt diesbezüglich der ausländischen hinterher. Diese sogenannte Interimsdividende ist aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen hierzulande noch nicht möglich. Doch wie lange noch?

Grundlagen

Das Obligationenrecht lässt einzig Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn und den übrigen frei verwendbaren Reserven zu. Dabei sind vorgängig die vom Gesetz vorgesehenen Einlagen in die gesetzlichen und allenfalls statutarischen Reserven vorzunehmen. Der Beschluss zur Ausrichtung einer Dividende liegt in der unübertragbaren Kompetenz der Generalversammlung.

Ordentliche Dividende

Die ordentliche Generalversammlung setzt auf Antrag des Verwaltungsrates die ordentliche Dividende fest. Ohne anderweitigen Beschluss wird diese Dividende unmittelbar nach der Generalversammlung fällig.

Interimsdividende

Bei der Interimsdividende handelt es sich um eine Ausschüttung während des Geschäftsjahres zulasten des Ergebnisses der laufenden Periode. Insbesondere bei Sondererträgen – wie beispielsweise einem hohen Gewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung – ist der Aktionär daran interessiert, diese Erlöse möglichst rasch auszuschütten. Eine Interimsdividende ist aufgrund (noch) fehlender rechtlicher Grundlagen abzulehnen. Im Rahmen der bevorstehenden Aktienrechtsrevision soll die Ausschüttung einer Interimsdividende vorgesehen werden.

Ausserordentliche Dividende

Im Gegensatz zur Interimsdividende wird bei der ausserordentlichen Dividende der laufende Gewinn nicht tangiert. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der ausserordentlichen Generalversammlung aus dem bereits vorhandenen Gewinnvortrag oder aus frei verwendbaren Reserven. Ungeachtet dessen, ob bereits bei einer ordentlichen Generalversammlung eine Dividende beschlossen wurde, kann unter dem Jahr eine zusätzliche, ausserordentliche Dividende beschlossen und ausgeschüttet werden. Wird an einer ausserordentlichen Generalversammlung eine Dividende beschlossen, muss eine Gesellschaft mit einer Eingeschränkten Revision Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR beziehungsweise eine Gesellschaft mit einer Ordentlichen Revision Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 OR beachten. Dabei wird verlangt, dass der Generalversammlung ein Bericht der Revisionsstelle vorliegt, in dem bestätigt wird, dass die vorgesehene Dividende Gesetz und Statuten entspricht. Die Revisionsstelle prüft dabei insbesondere, ob noch ausreichend Liquidität vorhanden ist, seit dem letzten Abschluss keine wesentlichen Verluste eingetreten sind und dass alle nötigen Gesetzes- und Statutenvorschriften eingehalten sind. Wurde von der Revisionsstelle kein Bericht abgegeben, ist der Beschluss nichtig (Art. 731 Abs. 3 OR).

Alternativen

Trotz allen gesetzlichen Leitplanken gibt es zwei Möglichkeiten, vorzeitig Geldmittel aus der Gesellschaft zu beziehen. Einerseits kann mit einem betriebswirtschaftlichen Hintergrund eine Verkürzung des Geschäftsjahres vorgenommen werden, damit die vorhandenen Mittel möglichst früh beim Aktionär sind. Als weitere Möglichkeit bietet sich eventuell an, dem Aktionär mittels Darlehen die Mittel zur Verfügung zu stellen. Hier sind dann aber die Vorschriften von Art. 680 OR (Einlagenrückgewähr) zu beachten. Fallweise können diese Darlehen in späteren Zeitpunkten mit den Dividenden verrechnet werden. Steuerliche Folgen und mögliche Umgehungstatbestände sind fallweise zu beurteilen.

Entwicklung

Aufgrund des nationalen und internationalen Drucks aus Wirtschaft und Politik wurde bereits im Entwurf des Bundesrates zur Anpassung des Aktienrechts vom 23. November 2016 vorgesehen, dass die Generalversammlung die Ausrichtung einer Interimsdividende (im Gesetz Zwischendividende) beschliessen kann, sofern die Statuten dies vorsehen und ein Zwischenabschluss vorliegt. Die übrigen Bestimmungen zur Dividende finden Anwendung. Die Revisionsstelle hat den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung zu prüfen. Von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wurde ergänzt, dass auf die Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen. Auch ist eine Verankerung der Zwischendividende in den Statuten als Grundlage für die Kommission des Nationalrates nicht notwendig. Diesem Mehrheitsantrag der Kommission wurde in der Frühlingssession 2018 des Nationalrates zugestimmt.

Im Nationalrat wurde beschlossen, auf die Beratung der Aktienrechtsrevision einzutreten und gleichzeitig den indirekten Gegenentwurf zur Unternehmens-Verantwortungsiniziative vom Geschäft abzuspalten. Die Aktienrechtsrevision und der Gegenvorschlag gehen nun an den Ständerat. Aufgrund der noch erforderlichen politischen Entscheidungsprozesse ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen gegenwärtig noch schwierig abzuschätzen.

Autoren:



Rolf Eberle
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee



Marco Bucher
BSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Luzern

Internes Kontrollsystem (IKS) bei Gemeinden

Das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, bringt für die Gemeinden im Kanton Luzern verschiedene einschneidende Neuerungen und Änderungen. Unter anderem schreibt der § 25 des Gesetzes neu ein Internes Kontrollsystem (IKS) vor, welches ein Bestandteil des Risikomanagements ist. In der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist im § 17 im Weiteren festgehalten, dass die Gemeinden verpflichtet sind, ihr Internes Kontrollsystem angemessen zu dokumentieren.

Welches sind die Ziele des IKS?

Durch die Erarbeitung und Implementierung des IKS sollen die bisher bestehenden Kontrollen optimiert, ergänzt und vereinheitlicht werden. Dadurch soll der Schutz der öffentlichen Gelder verstärkt werden. Das IKS in der öffentlichen Verwaltung kann somit als wichtiger Garant der Glaubwürdigkeit, insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, Geldgebern und den kantonalen Behörden verstanden werden. Es ist das Ziel, durch wirksame und effiziente interne Kontrollen

- gesetzes- und normenkonform zu handeln,
- das Gemeindevermögen umfassend zu schützen,
- die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,
- Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungslegung aufzudecken und zu verhindern,
- die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten,
- korrekte und verlässliche Berichte gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, Geldgebern und Aufsichtsstellen zu verfassen.

Was ist ein Internes Kontrollsystem?

Unter dem Internen Kontrollsystem werden alle vom Gemeinderat und den Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, welche dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die Gesamtverantwortung liegt dabei beim Gemeinderat. Die organisatorischen Massnahmen der Internen Kontrollen sind dabei in die Arbeitsabläufe der Gemeinde integriert, d.h. sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind den entsprechenden Arbeiten unmittelbar vor- oder nachgelagert. Damit die Kontrollen auch nachvollzogen werden können, sind diese in einer geeigneten Weise zu dokumentieren. Wichtig ist, das IKS nicht als losgelöste Kontrollaufgabe zu sehen.

Umfang und Ausgestaltung des IKS

Umfang und Ausgestaltung des IKS sind individuell auf die Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen und sind u.a. von der Grösse und der Komplexität der operativen Prozesse abhängig. Das IKS kann sich auf die Prozesse beschränken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung der Gemeinde haben. Ausgangspunkt für die Erarbeitung des IKS ist das Risikomanagement der Gemeinde, aus welchem die wesentlichen Risiken, deren Beurteilung und spezifische Massnahmen hervorgehen. Aufgrund dieser Risikoeinschätzung werden die dazuge-

hörigen Kontrollmassnahmen definiert. Diese bauen auf den bereits bestehenden Kontrollen und Abläufen auf.

Wirksamkeit und Existenz des IKS

Für die Wirksamkeit und Existenz des IKS ist es wichtig, dass

- das IKS den Risiken der Gemeinde angepasst ist,
- das IKS vorhanden und überprüfbar, d.h. dokumentiert ist,
- die Mitarbeitenden die Aufgaben im IKS-Prozess kennen und verstehen,
- das definierte IKS tatsächlich umgesetzt wird und die Kontrollen nachvollziehbar sind,
- die Verantwortlichen innerhalb der Gemeinde klar bestimmt sind,
- das Kontrollbewusstsein in der Gemeinde vorhanden ist.

Neben den vorgenannten Punkten und den in den Arbeitsprozessen eingebauten Kontrollen spielt die gelebte Kultur innerhalb der Gemeinde eine sehr wichtige Rolle. Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden prägen das Kontrollumfeld mit ihrer Integrität, ihren ethischen Werten und ihrer Vorbildfunktion. Das beste System wird untergraben, wenn die Führungskräfte sich mit einzelnen Entscheiden darüber hinwegsetzen.

Fazit

Der Aufbau und die Implementierung des Internen Kontrollsystems führen zu einem Initialaufwand und stellen deshalb für viele Gemeinden eine grosse Herausforderung dar. Es bietet sich dadurch aber auch die Chance, «eingefahrene» Prozesse bezüglich ihrer Effizienz zu hinterfragen und falls notwendig anzupassen. Für eine erfolgreiche Umsetzung des IKS ist es wichtig, dass die vorgegebenen Prozesse und Kontrollen von allen Involvierten auch tatsächlich gelebt sowie periodisch überprüft und optimiert werden. Wir unterstützen Sie bei diesen Herausforderungen gerne.

Veranstaltung zum IKS

Am **22. Januar 2019** findet von 17.00 – 18.00 Uhr im Businesspark Sursee (Bison Schweiz AG, Sursee), eine Veranstaltung zum IKS statt, an der wir Interessierten von Gemeinden u.a. kurz und kompakt die Vorgehensweise bei der Erarbeitung eines zweckmässigen Internen Kontrollsystems aufzeigen. Das detaillierte Programm ist ab Anfang November auf unserer Webseite aufgeschaltet: www.truvag-revision.ch

Autoren:



Ivan Hodel
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Willisau



Philipp Steinmann
MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Willisau

EU-Datenschutz – Handlungsbedarf für Schweizer Unternehmen

Am 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft getreten. Diese sieht eine extraterritoriale Anwendung vor, was bedeutet, dass auch Schweizer Unternehmen ohne Tochtergesellschaft oder Niederlassung in der EU betroffen sein können. Ziele der Verordnung sind:

- die Bürgerinnen und Bürger erhalten mehr Kontrolle über ihre Personendaten
- die Unternehmen werden stärker zur Verantwortung gezogen
- die Rolle der Datenschutzbehörden soll gestärkt werden

Tangiert es auch Sie?

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeiten, welche in der EU wohnhaft sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Verarbeitung dazu dient beziehungsweise die Absicht besteht, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder das Verhalten dieser Personen zu verfolgen.

Unter personenbezogenen Daten sind alle Informationen zu verstehen, welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Ein typisches Beispiel hierfür sind Kontaktdaten wie Telefonnummern, Adressen oder Kreditkartennummern. Auch IP-Adressen qualifizieren als personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, wodurch insbesondere auch der Onlineauftritt eines Unternehmens sowie dessen technische Ausgestaltung von Bedeutung sind.

Anforderungen an betroffene Unternehmen

Die Personen, deren Daten verarbeitet werden, sind zu informieren und deren Einwilligung ist durch eine explizite, aktive Handlung einzuholen. Aufgrund dessen trifft man derzeit auf Websites häufig auf entsprechende Einwilligungsaufforderungen.

Bei den betroffenen Verarbeitungsprozessen ist darauf zu achten, dass standardmässig eine schonende Sammlung von Daten vorgesehen ist und Überlegungen bezüglich datenschutzrechtlicher Probleme bereits in die Konzeption der Prozesse miteinfließen. Dies wird beispielsweise mit der Pseudonymisierung der Daten und der Beschränkung der Erfassung auf für den jeweiligen Zweck absolut notwendigen Daten erreicht.

Bezüglich der relevanten Verarbeitungstätigkeiten muss ein Verzeichnis erstellt werden. In diesem wird ausgeführt, welche Daten in welcher Form verarbeitet werden.

Generell besteht eine Rechenschafts- und Dokumentationspflicht bezüglich der Einwilligung, der Herkunft und dem Zweck der Verarbeitung der Daten. Zudem müssen betroffene Unternehmen die personenbezogenen Daten auf Anfrage jederzeit ausweisen, ändern oder löschen können (Recht auf Vergessenwerden).

Das Unternehmen, das personenbezogene Daten regelmässig verarbeitet, muss einen Vertreter mit Sitz in der EU und, falls die Aktivitäten der Unternehmung im Sinne der DSGVO einer besonderen Kontrolle bedürfen, auch einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Meldepflichten und Sanktionen

Bei Verletzungen des Datenschutzes sind die Unternehmen verpflichtet, diese innerhalb von 72 Stunden der Datenschutzbehörde zu melden.

Bei gesetzeswidrigen Handlungen kommen Sanktionen zum Zug, welche als sehr hart gelten. So können unter anderem Geldbussen im Umfang von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes oder Euro 20 Mio. verhängt werden.

Handlungsempfehlungen

Als Erstes ist zu prüfen, ob die DSGVO für das eigene Unternehmen überhaupt Anwendung findet. Ist dies der Fall, empfiehlt es sich, die bestehenden Verträge und Verarbeitungsaktivitäten zu analysieren, sodass die datenschutzrechtlichen Risiken erkannt und mit geeigneten Massnahmen angegangen werden können. Dies beinhaltet auch eine Analyse der IT-Umgebung, in welcher Daten verarbeitet werden.

Zu beachten ist auch, dass es in Bezug auf die Verordnung noch keine umfassende Rechtsprechung beziehungsweise keine etablierte Rechtspraxis gibt. Da die Vorgaben teilweise sehr breit formuliert sind, besteht momentan noch ein grosser Interpretationsspielraum.

Fazit

Bei der DSGVO handelt es sich um ein umfassendes Regelwerk, welchem potenziell auch Schweizer Unternehmen unterstehen. Aufgrund der umfassenden Vorgaben und der sehr harten Strafbestimmungen ist es empfehlenswert, frühzeitig eine Situations- beziehungsweise Risikoanalyse durchzuführen und, falls nötig, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne individuell zu diesem Thema.

Autor:



Sanjin Jusovic

M.A. HSG – dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Leiter Wirtschaftsprüfung Truvag St. Gallen

«Ehrlich währt am längsten»

Obwohl derzeit die Allermeisten ihre Steuererklärung bereits abgegeben haben, machen wir hier auf Bestimmungen aufmerksam, mit denen niemand gerne konfrontiert wird: Strafbestimmungen der Steuerbehörden. Diese sind sehr umfangreich und kommen bei der Verletzung von Verfahrenspflichten, bei der Steuerhinterziehung oder beim Steuerbetrug zur Anwendung. Wir stellen fest, dass die Steuerkommissäre heute weniger Handlungsspielraum haben als früher und schon geringfügige Vergehen geahndet werden. Zudem werden gesetzliche Regulierungen immer engmaschiger.

Unser Tipp: Deklarieren Sie immer alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig! Wer bei einem Vergehen erwischt wird, muss Nachsteuern, Verzugszinsen sowie Bussen als «Strafsteuern» bezahlen. Die nachstehenden Definitionen und Strafmasse sind derzeit in den allermeisten Kantonen sowie beim Bund massgebend:

Um eine **vollendete Steuerhinterziehung** handelt es sich, wenn eine Veranlagung unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Busse: In der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer.

Eine **versuchte Steuerhinterziehung** begeht man z.B. durch unvollständige oder falsche Angaben der Einkünfte oder Abzüge. Busse: Zwei Drittel derjenigen der vollendeten Steuerhinterziehung.

Um **Steuerbetrug** handelt es sich, wer u.a. gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise einreicht. Gefängnis oder Busse bis zu CHF 30'000, zusätzlich zur Bestrafung wegen Steuerhinterziehung.

Bei **erstmaliger Selbstanzeige** von nicht versteuertem Einkommen und Vermögen bleiben die Steuerpflichtigen straflos, wenn die Hinterziehung keiner Behörde bekannt ist und sie sich um die vollständige Festsetzung und Bezahlung der Nachsteuern bemühen. Nachsteuern und Verzugszinsen sind aber selbstverständlich immer geschuldet. Ausserdem kann es sein, dass auch die Sozialversicherungen noch Beiträge und Zinsen erheben.

Sollten Sie eine Selbstanzeige vorsehen, klären Sie das Vorgehen unbedingt vorher mit uns, damit die Selbstanzeige auch straflos bleibt.

Unser Know-how ist Ihr Profit

Die Truvag-Fachleute bieten umfassende Dienstleistungen für verschiedene Branchen und Kunden an:

Rechnungswesen

- Abschlussberatung
- Führung von Kundenbuchhaltungen
- Software zur Buchführung durch den Kunden
- Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Personaladministration
- Budgetierung und Finanzplanung

Unternehmensberatung, Treuhand und Recht

- Gesellschaftsgründungen /-umwandlungen
- Fusionen, Umstrukturierungen, Sanierungen und Liquidationen
- Nachfolgeregelungen und Erbteilungen
- Ausarbeitung von verschiedenen Verträgen
- Unternehmensbewertungen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Ausarbeitung von Businessplänen

Steuerberatung

- Ausfüllen von periodischen Steuerdeklarationen und Prüfung von Veranlagungen sowie Vertretung vor Steuerbehörden
- Erstellen von speziellen Steuerdeklarationen (z.B. Liquidations- oder Grundstücksgewinnsteuer)
- Beratung in Bezug auf die Mehrwertsteuer
- Steuerplanung und -optimierung

Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision von Jahresabschlüssen bei Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften
- Prüfung von Personalvorsorgestiftungen
- Spezialprüfungen gemäss Aktienrecht

Zögern Sie nicht, mit uns in Verbindung zu treten.